

gehört ins Allg. Kopb. No 79

18. Sept. 1935 364

Herrn de Bölskey, Maler, Chalet Morgasunna, A r o s a

Sehr geehrter Herr,

Ihr Brief vom 17. September gibt allerdings eine etwas bunte Musterkarte von verschiedenartigen Auffassungen über die Gewerbefreiheit ausländischer Künstler in der Schweiz; sie erklärt sich vielleicht so, dass den einzelnen Kantonen eine gewisse Freiheit in der Auslegung und Anwendung der grundsätzlichen eidgenössischen Verfügungen zusteht. Die widersprechenden Auskünfte halte auch ich nicht für befriedigend und ich habe Ihren Brief weitergeleitet an eine Stelle, die vollständig unterrichtet und in der Lage sein dürfte, massgebenden Bescheid zu geben. Sobald ich im Besitz der erbetenen Auskunft sein werde, werden wir Sie verständigen.

In vorzüglicher Hochachtung

KUNSTHAUS ZUERICH
Der Direktor

P.S. Soeben trifft der schriftliche Bescheid der Fremdenpolizei des Kantons Zürich ein, den wir im Hinblick auf Ihren Fall erbeten hatten. Er lautet dahin, dass nach den neuesten Verordnungen (die dem schweiz. Konsul in Florenz noch nicht bekannt sein konnten, weil sie z.T. erst im Jahr 1935 erlassen worden sind) ausländische Maler für die Ausstellung von Kunstwerken mit Verkaufsabsicht eine fremdenpolizeiliche Bewilligung haben müssen und dass diese Bewilligung beim Kanton, in welchen sie die Ausstellung zu machen wünschen, eingeholt werden muss, -- Dies deckt sich im Grunde damit, dass für Ihre Erwerbstätigkeit als Maler die Fremdenpolizei des Kt. Graubünden zuständig ist. An dem Wort "Hausierbewilligung" müssen Sie sich dabei nicht stossen; es stammt aus einer Zeit, da einschränkende Bestimmungen für den Verkauf von Gemälden noch nicht als notwendig betrachtet wurden und ist einfach mit der rechtlichen Institution einer Einschränkung des freien Verkaufes auf das neue Gebiet übernommen worden. Wie es die Graubündner Behörden gegenüber Ihrem Wunsch nach gelegentlichem Verkauf von Kunstwerken in Ihrer Wohnung halten, vermögen wir in Zürich nicht zu beurteilen. Es ist am besten, wenn Sie sich bei dem Gemeindeamt Arosa direkt darüber erkundigen.